

## Fütterungsverbot und Notmassnahmen

Die Fütterung von Schalenwild ist seit diesem Winter in ganz Graubünden verboten. Einerseits als vorbeugende Massnahme zur Vermeidung einer Einschleppung von Tuberkulose durch Wild aus dem Vorarlberg in die heimischen Wild- und Nutzviehbestände im Grenzgebiet zu Österreich mittels einer Amtsverfügung des Kantonstierarztes. Andererseits ein Fütterungsverbot aus wildbiologischen Gründen gemäss Kantonalem Jagdgesetz. Wildtiere brauchen im Winter viel mehr störungsfreie Einstandsgebiete.

Der Winter 2017/18 zeichnete sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren durch ausserordentliche Schneehöhen in höheren Lagen in verschiedenen Teilen Graubündens aus. Manchenorts hielt sich das Wild in der Folge auch über längere Zeit in Siedlungsnähe auf, insbesondere auch in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben. Der aktuelle Winter hat aufgezeigt, dass der Vollzug des Fütterungsverbots bei ausserordentlichen Schneehöhen

eine grosse Herausforderung darstellt. Zudem besteht auch Aufklärungsbedarf bezüglich der Zuständigkeiten zwischen dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF).

### Tuberkulose (Tbc)-Risikogebiet Bündner Herrschaft, Prättigau und Unterengadin

Im Tbc-Risikogebiet ist das ALT für den Vollzug des Fütterungsverbots zuständig.



(Foto: C. Gotsch)

Das Fütterungsverbot ist seit Herbst 2016 in Kraft und wird erfreulicherweise grösstenteils sehr gut umgesetzt. Auch in diesem strengen Winter konnten die Landwirte mit ihren Massnahmen vor Ort ihre Nutztiere vor direkten oder indirekten Kontakten mit den Wildtieren grösstenteils effizient schützen.

### **Ausserhalb des Tbc-Risikogebietes**

Ausserhalb des Tbc-Risikogebietes im übrigen Kantonsgebiet ist das AJF für den Vollzug des Fütterungsverbots gemäss dem neuen Kantonalen Jagdgesetz (KJG) von 2017 zuständig. Im aktuellen Winter wurden insbesondere aktive Fütterungen angegangen. Der aktuelle Winter hat aufgezeigt, dass die Umsetzung des Fütterungsverbots, insbesondere auf Landwirtschaftsbetriebe mit vorgängig jahrelanger Fütterungstradition des Hirsch- und Rehwildes, eine grosse Herausforderung darstellt.

### **Notmassnahmen**

Das KJG erlaubt dem zuständigen Departement in ausserordentlichen Situationen für das Wild Notmassnahmen anzuordnen. Die Einschätzung, dass eine Not-situation vorliegt, wird von den Wildhütern, Förstern und Hegeleuten vor Ort, zusammen mit den zuständigen Ämtern vorgenommen. Die Notmassnahmenkonzepte enthalten einen Katalog von einzelnen genau definierten Massnahmen bezüglich Beruhigung des Lebensraumes, Fällen von Prossholz und Anbieten von Heu. Notmassnahmen sind in diesem Winter in Davos, Samnaun, im Teilgebiet Innerschanfigg und im Hinterrhein zum Einsatz gekommen. Mit der Notfütterung will man vermeiden, dass Hirsche und

Rehe die Einstandsgebiete verlassen, um im Tal und Siedlungsraum nach Futter zu suchen. Denn hier gibt es kaum störungsfreie Räume, es lauern Gefahren für die Wildtiere und es besteht unter Umständen ein Unfallrisiko für Mensch und Verkehr.

Nebst den Notmassnahmen sind auch weitere Überlegungen wie die Verkehrssicherheit oder konsequente Umsetzung der Wildruhezonen wichtige Aspekte, die in Zukunft im Rahmen einer Erarbeitung einer modernen und zielführenden Strategie gesamtheitlich betrachtet werden müssen.

Selbstverständlich fliessen die diesjährigen Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung des Fütterungsverbots und der Anordnung von Notmassnahmen in eine solche Vollzugsstrategie für den Winter 2018/19 ein und werden möglichst zeitnah kommuniziert.

*Adrian Arquint, AJF  
Rolf Hanimann, ALT*